

Vertrag

(Anschlussvertrag)

zwischen der

Politischen Gemeinde Andelfingen

(Trärgemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat Andelfingen

und der

Politischen Gemeinde Humlikon

(Anschlussgemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat Humlikon

über

die Zusammenarbeit der Gemeinden Andelfingen und Humlikon im Steuerbereich.

Inhaltsverzeichnis

1. **Zweck, Begriffe und Grundlagen der Zusammenarbeit**
 - 1.1 Vertragszweck
 - 1.2 Begriffe
 - 1.3 Gesetzliche Grundlagen

2. **Aufgaben der Trägergemeinde Andelfingen**
 - 2.1 Auftrag
 - 2.2 Veranlagung
 - 2.3 Personal
 - 2.4 Infrastruktur

3. **Mitspracherecht der Gemeinde Humlikon**
 - 3.1 Personal
 - 3.2 Finanzen

4. **Besondere Bestimmungen**
 - 4.1 Zugriff auf Gemeindedaten, Datenschutz
 - 4.2 Mitwirkungspflicht
 - 4.3 Archivierung

5. **Finanzierung / Verrechnung**
 - 5.1 Kostenaufteilung
 - 5.2 Verrechnung der Kosten

6. **Vertragsdauer / Vertragsanpassungen / Meinungsverschiedenheiten / Kündigung**
 - 6.1 Dauer
 - 6.2 Vertragsanpassungen
 - 6.3 Meinungsverschiedenheiten
 - 6.4 Kündigung

7. **Inkrafttreten**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung mit einbezogen.

1. Zweck, Begriffe und Grundlagen der Zusammenarbeit

1.1 Vertragszweck

Der Anschlussvertrag bildet die Grundlage in personeller, finanzieller und materieller Hinsicht für die Zusammenarbeit der Gemeinden Andelfingen und Humlikon im Steuerbereich.

Der Anschlussvertrag regelt die Führung des Gemeindesteueramtes Humlikon durch das Gemeindesteueramt Andelfingen im Bereich aller Steuerarten, für die ein Gemeindesteueramt im Kanton Zürich verantwortlich ist.

Weitere Aufgaben zur gemeinsamen Durchführung, wie zum Beispiel der Individuellen Prämienverbilligung (IPV), können dem Gemeindesteueramt Andelfingen durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden zugewiesen werden.

1.2 Begriffe

Die Gemeinde Andelfingen wird als Trägergemeinde bezeichnet, die Gemeinde Humlikon als Anschlussgemeinde.

Mit der Bezeichnung „Gemeindesteueramt“ ist nachfolgend das Steueramt Andelfingen, dem auch die Durchführung der Aufgaben des Steueramtes Humlikon obliegt, gemeint.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindegesetz des Kantons Zürich (LS 131.1)
- Steuergesetzgebung von Bund und Kanton Zürich
- Gemeindeordnungen
- weitere Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane z.B. im Personalrecht, zur Gebührenerhebung, etc.
- Besoldungsverordnung der Trägergemeinde

2. Aufgaben der Trägergemeinde Andelfingen

2.1 Auftrag

Die Trägergemeinde verpflichtet sich, für die Anschlussgemeinde das gesamte Steuerwesen inklusive der Grundstückgewinnsteuern zu führen, den Kontakt zu Behörden, Amtsstellen und der Bevölkerung zu pflegen, der Informationspflicht nachzukommen und den reibungslosen, korrekten administrativen Ablauf der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs zu gewährleisten. Die Anschlussgemeinde ist zur Mitwirkung verpflichtet, wo dies für die Auftrags Erfüllung unerlässlich ist.

2.2 Veranlagung

Die Veranlagungen und der Steuerbezug obliegen dem Gemeindesteueramt der Trägergemeinde. Entscheide über Steuererlasse obliegen dem Gemeinderat der Anschlussgemeinde.

2.3 Personal

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung und Ausbildung der Angestellten des Gemeindesteueramtes zuständig. Massgebend für die Anstellung und Besoldung sind die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Andelfingen. Die Trägergemeinde schliesst die erforderlichen Versicherungen (Pensionskasse, Unfall, Haftpflicht etc.) ab.

Die personelle/administrative Unterstellung der Angestellten richtet sich nach der Verwaltungsorganisation der Trägergemeinde.

Die fachliche Führung der Angestellten obliegt dem Finanzvorstand der Trägergemeinde.

Die politische Verantwortung obliegt den jeweiligen Finanzvorständen der Vertragsgemeinden.

2.4 Infrastruktur

Die Trägergemeinde ist dafür besorgt, dass den Angestellten die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur zur Verfügung steht. Sie übernimmt die erforderlichen Anschaffungen. Die Kostenverteilung richtet sich dabei nach Ziff. 5.1 des Anschlussvertrages.

Bei der Durchführung der Aufgaben für die Anschlussgemeinde versieht das Gemeindesteueramt die Formulare mit dem Logo/Wappen der Anschlussgemeinde. Die Anschrift des Gemeindesteueramtes Humlikon lautet: Gemeindesteueramt Humlikon, c/o Gemeindeverwaltung Andelfingen.

3. Mitspracherecht der Gemeinde Humlikon

Die Trägergemeinde gewährleistet der Anschlussgemeinde ein Anhörungsrecht in folgendem Rahmen:

3.1 Personal

Der Anschlussgemeinde steht zu

- ein Anhörungsrecht bei der Personalsektion des/der Steuersekretärs/-in
- ein Anhörungsrecht bei der Erhöhung oder Reduktion des Stellenplans
- ein Anhörungsrecht bei der erstmaligen oder grundlegenden Überarbeitung der Stellenbeschreibung des/der Steuersekretärs/-in

3.2 Finanzen

Bei Neuanschaffungen, jährlich wiederkehrenden Aufwendungen oder personellen Entscheiden, die im Einzelfall Fr. 10'000.00 als Anteil der Anschlussgemeinde übersteigen, ist das Einverständnis der Anschlussgemeinde einzuholen.

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Zugriff auf Gemeindedaten, Datenschutz

Die Angestellten des Steueramtes der Trägergemeinde erhalten Zugriff auf die Datenbank der Anschlussgemeinde in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Einwohnerkontrolle, aber ohne Mutationsrecht.

Die Vertragsgemeinden stellen sicher, dass die geltenden Vorschriften und Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden.

4.2 Mitwirkungspflicht

Die Verwaltungsangestellten der Anschlussgemeinde sind zur Mitwirkung und Termintreue verpflichtet, wo sie gegenüber dem Gemeindesteueramt in der Pflicht stehen.

4.3 Archivierung

Das Vorarchiv der Steueramtsakten führt das Gemeindesteueramt in der Gemeindeverwaltung Andelfingen. Die Archivierung der Steueramtsakten erfolgt in der Gemeindeverwaltung Humlikon.

5. Finanzierung / Verrechnung

5.1 Kostenaufteilung

Die Betriebskosten des Gemeindesteueramtes werden wie folgt aufgeteilt:

im Verhältnis Anzahl Steuerpflichtige	nach effektivem Aufwand
– Personalaufwand	– Scanning der Steuererklärungen
– Büromaterial	– Drucksachen
– Anschaffung Hardware	– Porti
– Dienstleistungen Dritter	
– Honorare externe Berater	
– Reisekosten und Spesen	
– Aus- und Weiterbildung des Personals, Fachtagungen	
– Fachliteratur	

Das für die Kostenaufteilung gültige Verhältnis der Steuerpflichtigen ergibt sich aus der Anzahl der Steuerpflichtigen in der Trägergemeinde und in der Anschlussgemeinde per 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres.

Für die Führung des Gemeindesteueramtes zahlt die Anschlussgemeinde der Trägergemeinde zusätzlich jährlich Fr. 20.00 pro steuerpflichtige natürliche und juristische Person ihrer Gemeinde.

Soweit die Kosten nicht effektiv verrechnet werden, vereinbaren die Finanzvorstände die Kostensätze der einzelnen Aufwandsposten.

Die Kosten für Neuanschaffungen werden fallweise festgelegt, ebenso das Eigentum daran.

Die Erträge werden effektiv gutgeschrieben, sofern nicht eine direkte Abgeltung an die jeweilige Vertragspartei erfolgt.

5.2 Verrechnung der Kosten

Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich, spätestens bis Ende Januar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres. Die Trägergemeinde kann von der Anschlussgemeinde pro Semester eine Teilzahlung zur Finanzierung der laufenden Kosten verlangen. Diese ist per 1. Januar und 1. Juli fällig.

Die Finanzvorstände überprüfen jeweils bei Vorliegen der Jahresrechnung, ob an der Kostenaufteilung Änderungen vorzunehmen sind. Eine Änderung der Kostenaufteilung bedarf der Annahme durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien.

6. Vertragsdauer / Vertragsanpassungen / Meinungsverschiedenheiten / Kündigung

6.1 Dauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2018 möglich. Er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn die Vertragsparteien vom Kündigungsrecht gemäss Ziffer 6.4 keinen Gebrauch machen.

6.2 Vertragsanpassungen

Die Gemeinderäte der Vertragsparteien werden ermächtigt, gemeinsam untergeordnete Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages selber vorzunehmen.

Das Kantonale Steueramt Zürich, Revisionsstelle Gemeindesteuernämter, ist über jegliche Vertragsänderung zu informieren.

6.3 Meinungsverschiedenheiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

6.4 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils 12 Monate im Voraus auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen im Eigentum der Trägergemeinde, soweit keine andere Abrede besteht.

7. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag wurde am 2. Dezember Dezember 2015 von der Gemeindeversammlung Andelfingen und am 27. November 2015 von der Gemeindeversammlung Humlikon genehmigt. Er tritt per 1. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen ersetzt er alle bisherigen Beschlüsse und Vereinbarungen.

Andelfingen, 14. Dezember 2015

Namens der Gemeindeversammlung Andelfingen

Hansruedi Jucker
Gemeindepräsident

Patrick Waespi
Gemeindeschreiber

Humlikon, 14. Dezember 2015

Namens der Gemeindeversammlung Humlikon

Marcel Meisterhans
Gemeindepräsident

Monja Ratschiller
Gemeindeschreiberin